DIE JURISTISCHE FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT LEIPZIG

VERKÜNDIGT

DIE FEIER DES ANDENKENS

AN

DR. BERNH. FRIEDR. RUD. LAUHN,

WELCHE

AM 13. MAI 1912 NACHMITTAGS 4½ UHR

IN DER

AULA DES COLLEGIUM IURIDICUM

STATTHABEN WIRD.

I.

GRIECHISCHE PROZESSVERHANDLUNG, ETWA AUS DEM FÜNFTEN JHD. N. C.

II.

LATEINISCHE EMANZIPATIONSURKUNDE AUS DEM DRITTEN JHD. N. C.

VON

DR. L. MITTEIS,

D. Z. DEKAN.

LEIPZIG
DRUCK VON ALEXANDER EDELMANN
UNIVERSITÄTS - BUCHDRUCKER.

I.

P. Berol. gr. Inv. No. 2745.

Griechisches Prozeßprotokoll etwa a. d. 5ten Jhd. p. C.

Bei einem Besuch der Berliner Papyrussammlung wurde ich auf einen noch unpublizierten großen Papyrus aus byzantinischer Zeit, Inv. No. 2745, aufmerksam, welcher ein Verhandlungsprotokoll in einer Zivilsache enthält; mit gütiger Genehmigung der Generalverwaltung der Königl. Museen in Berlin darf ich denselben hier mitteilen. Doch tue ich das nur soweit als das Stück noch voll verständlich ist; die ersten fünf Zeilen sind nämlich von großen Lücken durchsetzt, so daß der grammatische Zusammenhang sich nicht mehr herstellen läßt. Man sieht nur noch in lin. 1 Reste eines lateinischen Präskripts, sodann lin. 2: Julianus abd[(soll heißen ad[voca(tus)[1] d(ixit)]), darauf folgt [Ῥ]ωμανός, (d.i. der auch in l. 16 genannte Kläger und Klient des Julianus), end-

1) Der des Latein nur unvollkommen kundige Abschreiber hat nämlich auch in l. 13 abdoca/ für advoca/ geschrieben; hier hat es der Korrektor in advoca/ verbessert.

lich die Bemerkung, daß irgendwer — wahrscheinlich eben dieser *Ῥωμανός* — in den *ἀριθμὸς τῶν ἀφοσιωμένων Τρανστιγριτανῶν ἀναφερόμενος* ist. Endlich lassen die Reste von l. 3—5 eine Auseinandersetzung des Redners erkennen, wonach der Beklagte beschuldigt wird, sich fremden Eigentums zu bemächtigen (*πειρᾶσθαι τὰ μὴ προσόντα περιποιεῖν*), u. z. in besonderem Undank gegen seinen Wohltäter. Denn, und hiermit nähern wir uns dem unmittelbaren Status causae, der verstorbene Bruder des Beklagten und Vater des Klägers hat Ersterem bei Lebzeiten viele Wohltaten erwiesen und ihm insbesondere in brüderlicher Liebe ein Haus zum Bewohnen überlassen; nach seinem Tod sucht der gewissenlose Bruder dem Sohn das Haus abzustreiten.

Hiermit sind wir bereits zu lin. 6 gekommen, der ersten annähernd vollständig erhaltenen Zeile. Zum Verständnis derselben schicke ich voraus, daß dieselbe mitten in einem (adversativ konstruierten) Nebensatz beginnt, von dem das Bindewort und das regierende Zeitwort in lin. 5 gestanden haben wird; mit *πεπείρακεν* beginnt der Hauptsatz. Der in l. 6/7 enthaltene Satz ist also dem Sinne nach etwa so zu deuten:

[Obwohl] der Vater meines Klienten brüderliche Gesinnung an den Tag legte, indem er ihm (dem Beklagten) ein Haus zur Wohnung gewährte, hat dieser doch unternommen — *πεπείρακεν* —, (entgegen) den Gesetzen, nichts von den Wohltaten, die sein Bruder ihm erwies, an dessen Sohn zu erwidern, sondern solches, welches meinen Klienten zum völligen Ruin bringt.

Ich lasse nun den Text folgen, indem ich, was das Alter betrifft, folgendes bemerke. Ein Datum ist in der Urkunde nicht enthalten; auch die in derselben genannten Personen sind nicht zu identifizieren. Das gilt insbesondere auch von dem in lin. 11 genannten Beamten, der, soviel ich ermitteln konnte, anderweitig nicht bekannt ist. Nach der Schrift möchte ich die Urkunde jedoch in das fünfte Jahrhundert setzen — und zwar nicht in dessen Anfang, sondern tiefer hinein.

Durchkorrigiert von 2ter Hand.

6 ε.χ[.......].ι περιὼν ὁ τοῦ σ[υ]νηγορουμένου πατήρ, ἐφ' . υτῶ⟦ν⟧ ἀδελφικὴν διασώζων διάθεσιν, οἰκείαν αὐτῷ προσήκουσαν πρὸς οἴκησιν αὐτῷ δεδωκώς, πεπείρακεν

7 π̣[.........].ς τοὺς νόμους οὐδὲν ὧν εὖ εἰς αὐτὸν πέπραχεν ὁ οἰκεῖος ἀδελφὸς εἰς τὸν αὐτοῦ
(2te Hd.) ἐκεῖνα
παῖδα ἐπιδείξασθαι, ἀλλ' ὅσα πρὸς ἀνατροπὴν παντελῆ ἄγει τὸν συνηγορούμενον.

8 Κα[......ἐγκρ]α̣τ̣ὴ̣ς γεγονὼς τῆς οἰκίας ἅπασαν κατέχει οὐδενὶ λόγῳ αὐτῷ προσήκουσαν, ἀλλ' εἰς τὸν τὸ σὸν ἱκετεύοντα μέγεθος περιελθοῦσαν ἀπὸ κλήρου τοῖς νόμοις, ⟦αν⟧ ἐγνωσμένο̣υ̣

9 [ὅ]τ̣ι̣, τ̣[ὸν οἰ]κεῖον πατέρα ἐφ' ἅπασιν διαδεξάμενος, καὶ ταύτην εἰς αὐτὸν περιελθοῦσαν
(2te Hd.) αι
ἐκτήσατο. Ὡς ἂν τοίνυν μὴ καὶ τῶν νόμων αὐτῶν ἡ τούτου βιωτέρα γένηται δύ[ν]αμις, δεόμεθα·

10 Προσταξάτω τὸ ὑμέτερον μέγεθος ἐν νομῇ ἡμᾶς γενέσθαι τῆς εἰρημένης οἰκείας, τῆς δεσποτίας καθάπαξ ἡμετέρας τυγχανούσης κατὰ τὸν προκείμενον τῆς διηγήσεως τρόπον.

11 F̣ḷạ(vius) Paulus Leontius Marinous Petronius Hsachius v(ir) c(larissimus) comes sacri syhedri(i) ex prag(matic..) ii d(ixit): Ἡ τάξις συνελάσει τὸν παρὰ σοῦ καταμεμφ⟪θ⟫έντα ἀποστῆναι τως (sic) οὐ δικαίως αὐτῷ προσ-
(2. Hd.) ὁ

12 ηκόντων καὶ ἀποδοῦναι τω παραδοθὲν αὐτῷ οἴκημα ὡς ἔφησας· εἰ δὲ ἀντιρρήσει χρήσηται, παράξει τοῦτον παρὰ τὸ δικαστήριον τὰς ὑμετέρας ἐναγωγὰς
vo (2te Hd.)

13 [ὑ]ποδεχόμενον. Julianus a⟦b⟧doca(tus) d(ixit): Ὁ συνηγορούμενος ⟨τοὺς⟩ ὑπευθύνους αἰτιᾶται ἐπὶ ἀγνωμοσύνῃ, οὓς παρακαλεῖ διὰ τῆς τάξεως συνελαθῆναι

14 *πρὸς εὐγνωμοσύνην εἰδεῖν.* (3te Hd.) *Εἴσιν δέ · Συριανὸς ἀπὸ πριγκ(ιπαλίων) εἰ⟨ς⟩ χρυ(σοῦ) λί(τρας) πέντη*

(2te Hd.) *ὁ δικα(στής)* *εἰς χρυ(σοῦ) λίτρ(ας) ε*

15 (3te oder 4te Hd.) ḥ[ ]mς *κα(ὶ)* *κα(ὶ)* (1te Hd.) *Ὑπομνησθήσονται διὰ τῆς τάξεως ἢ τὸ δέον ⟪ι⟫ δίκης ἐκτὸς ἐπιγνῶναι ἢ ἀντιλέγοντες δικάσασθαι*

16 *ἐν τῷ δικαστηρίῳ.* (3te ? Hd.) *Φλά(υιος) Ῥωμανὸς υἱὸς Ἰακὼβ Φλ( ) παραβάλλω Συριανὸν ἀπὸ πριγκ(ιπαλίων) εἰς χρυ(σοῦ) λί(τρας) πέντη.*

---

6 Man erwartet *αὐτῷ*; ich kann aber das *α* nicht konstatieren. — l. *οἰκίαν* — 7 Zum Anfang dachte ich an *π[αρ' οὐδὲν ἡγούμενο]ς* nach Lips. 39, 11/12; doch scheint mir der Raum zu gering. — l. *ἐκεῖνα ὅσα*

8 Anf. vielleicht *κα[ὶ γὰρ οὖν* o. ä. — *ἐγνωσμένον* anscheinend korr. aus *ἐγνωσμένα* — 9 l. *βιαιωτέρα* — 10 l. *οἰκίας*

11 l. Marinus Hesychius (?); der Fehler Hsachius erklärt sich so, daß der an lateinische Schrift wenig gewöhnte Schreiber das lateinische h mit dem griechischen hastalen *η* verwechselte, also glaubte (H)esychius geschrieben zu haben. Das a ist schlecht gemacht; vielleicht hat der Schreiber es für ein y angesehen. — l. synhedrii. — l *τῶν* —

11 ob ex prag(matica) und auf kaiserliche Delegation bezüglich? So Seeck (vgl. S. 11).

14 l. *πέντε.*

15 Von *Ὑποॆμνησθήσονται* — *δικαστηρίῳ* große Schrift (so auch l. 11—13 von *ἡ τάξις* — *ὑποδεχόμενον*). Die Vergrößerung deutet, wie immer, die Rede des Vorsitzenden an. — Den Anfang der Zeile (vor *ὑπομνησθήσονται*) hatte der Abschreiber für den Namen des Fla. Paulus Leontius ec. frei gelassen; der Korrektor deutet mit den über die Zeile geschriebenen Worten *ὁ δικα(στής)* an, daß dieser nachzutragen sei. Statt dessen war (vielleicht noch vor seiner Korrektur) von einer weiteren Hand der freie Raum zu einem Nachtrag benutzt worden, der freilich seinerseits wieder nur eine Vormerkung für spätere Ausfüllung ist. Es scheint sich um den projektierten Nachtrag noch weiterer Beklagten zu handeln. — Zu Anfang kann statt ḥ vielleicht auch r gelesen werden: ob R[o]ma(nus) vgl. l. 16?

16 l. *πέντε.*

Vom prozessualischen Standpunkt stellt sich das Schriftstück als protokollarisch gestellter Antrag (postulatio) auf Ladung dar. Zu Beginn des Protokolls sieht man noch in l. 1 den Rest des Praeskripts, welcher wie bei ähnlichen Stücken (Lips. 38 u. a.) das Datum und den Verhandlungsort enthalten haben wird. Für die Bezeichnung der Partei, welche in verwandten Stücken mit praes(ente) oder praes(entibus) NN. erfolgt, ist vielleicht der vorhandene freie Raum im Anfang von lin. 2 reserviert gewesen.

Die Ladung des Beklagten wird hier mündlich vor dem Magistrat beantragt. Das fällt insofern auf, als sie sonst meist in Libelli (*ὑπομνήματα*) schriftlich beantragt wird. Jedoch besteht dabei kein eigentlicher Gegensatz; denn da, wie ich anderwärts gezeigt zu haben glaube, auch der Libell in mündlicher Verhandlung überreicht wird, so mag es wohl vorgekommen sein, daß dabei auch sein Inhalt rezitiert wurde. Außerdem aber war die Überreichung des Libells wohl kaum in dem Sinn obligatorisch, daß sie nicht durch mündlichen Antrag zu Protokoll ersetzt werden konnte.

Denkbar wäre auch — falls der Papyrus zeitlich noch mit der Geltung der Litisdenunziationen zusammenfällt —, daß schon vor der gegenwärtigen Verhandlung der Beklagte durch förmliche Litisdenunciatio geladen worden und zur Verhandlung nicht erschienen war; man könnte darauf die Worte in lin. 13 beziehen: *ὁ συνηγορούμενος* ⟨*τοὺς*⟩ *ὑπευθύνους αἰτιᾶται ἐπὶ ἀγνωμοσύνῃ, οὓς παρακαλεῖ διὰ τῆς τάξεως συνελαθῆναι.* Das wäre dann Antrag auf

Evokation nach fruchtlos gebliebener Litisdenunziation, und der in den Prozeßhandbüchern herrschenden Lehre, daß jeder Prozeß mit letzterer beginnen muß, würde dies auch vollkommen entsprechen. Doch habe ich schon an anderm Ort bemerkt,[1] daß die Papyri jener Zeit mehrfache Anträge auf Evokation enthalten, bei denen von vorgängiger Litisdenunciatio nichts zu sehen ist.

Von besonderem Interesse ist aber der Umstand, daß mit dem Ladungsantrag eine Taxatio litis verbunden wird. Das Prozeßpunktum ist ja eigentlich die Herausgabe eines Hauses: *ἀποδοῦναι τὸ παραδοθὲν αὐτῷ οἴκημα* (lin. 12); in lin. 14 und 16 aber heißt es, zu laden sei *εἰς χρυσοῦ λί(τρας) πέντε.* Diese Taxatio litis, welche vielleicht schon im Formularprozeß ihre Vorläufer hatte,[2] wird gelegentlich auch in den Rechtsbüchern erwähnt, C. J. de plus pet. 3, 10, 1, 3: *εἰ δέ τις ἔλαττον τῆς ἀληθείας διετιμήσατο τὴν ἑαυτοῦ δίκην, μὴ προσεχέτω τούτῳ ὁ δικάζων, ἀλλὰ πρὸς τὴν ἀληθῆ ποσότητα τὴν ψῆφον ἐκφερέτω.* Diese Praxis wird uns hier veranschaulicht.

Zu beachten ist auch die eigentümliche Fassung des Dekrets. „Das Offizium soll den Beklagten veranlassen, entweder den erhobenen Anspruch zu befriedigen oder zum Prozeß zu erscheinen"; dies kehrt zweimal wieder, lin. 12 und 15. Man kann das zunächst bloß in dem laienhaften Sinn verstehen, daß die Nichtbefriedigung des Klägers eine Condicio iuris wirksamer Klagerhebung ist.

---

1) Grundzüge der Pap. K. 2, 40.

2) Ich denke hiebei an die Frage der Taxation bei gewissen obligatorischen Klagen; vgl. z. B. Lenel E. P.[2] 149.

Aber das wäre im Munde eines hohen Magistrats doch eine zu banale Bemerkung, und man wird darum wohl wörtlich zu interpretieren haben: das Offizium soll erst dann mit eigentlicher Ladung vorgehen, wenn es nach vorgängiger Aufforderung eine gütliche Auseinandersetzung nicht zustande bringt. Damit stimmt doch auch Justinians Darstellung in der Nov. 53 überein, wonach der Beklagte nach Empfang des ‚*αἰτιάσεως βιβλίον*' schon nach dem Recht der Zeit vor der Novelle zehn Tage Zeit hatte zum *ἀνερευνῆσαι τὰ πρᾶγμα καὶ ἴσως ἐπιγνῶναι καὶ ἀπαλλαγῆναι* und erst nachher gezwungen war zum *ὑπογράφειν τῷ σταλέντι βιβλίῳ καὶ τὰς δικαστικὰς πληροῦν ἀσφαλείας.* Eine ähnliche durch fruchtlosen Ablauf einer Bedenkzeit bedingte Ladung beantragt ja auch der Petent in Amh. 142, 16—18 und jener in Oxy. 71 I 18—20. Mit unsern Dekreten stimmen endlich auch die dem sechsten Jhd. angehörigen Ladungsformeln überein, welche R. Stintzing aus einer Handschrift von Petri Exceptiones herausgegeben hat[1]: ‚ammonere te necessarium duximus ut eius conventione considerata aut confessus satisfacias postulanti aut contradicens legitime te defendas'.

Noch ist die Unterschrift des Klägers zu beachten (lin. 16). Von einer solchen spricht auch die Consult. 6, 2; im Justinianischen Recht ist die Unterschrift des Klägers auf dem Klaglibell allgemein vorgeschrieben.[2]

Wer endlich ist der in der Urkunde genannte Vor-

---

1) Ztsch. f. Rechtsgesch. 5, 321 fg.; die hier interessierende Stelle steht p. 323 unter II.

2) Nov. 112 c. 2.

sitzende? Daß seine Person nicht zu identifizieren ist, wurde bereits gesagt. Der Titel Comes sacri synhedrii (= consistorii) kann kaum bloßer Ehrentitel eines in anderer Funktion stehenden Beamten sein, da sonst auch dessen Funktionsbezeichnung vorkommen müßte; darum hält es namentlich schwer, den P. Leontius Marinus ec. für einen gewöhnlichen Praeses zu halten: da würde er auch als Praeses bezeichnet sein. O. Seeck dachte in freundlicher Äußerung über die rätselhafte Persönlichkeit — zweifelnd — an einen außerordentlichen kaiserlichen Delegatar. Eine bestimmte Entscheidung wird kaum möglich sein.

II.

P. Lips. Inv. No. 136.

Lateinische Emanzipationsurkunde a. d. 3ten Jhd. p. C.

Die nachfolgende Urkunde habe ich im Oktober des vorigen Jahrs entdeckt, als ich gelegentlich unter den kleinen Fragmenten der Leipziger Papyrussammlung erneute Musterung hielt. Es waren keine großen Erwartungen, mit denen ich das unansehnliche Stück in die Hand nahm, welches nur 11 cm Höhe und 9 cm Breite besitzt und an allen vier Rändern abgebrochen ist; um so größer war meine Überraschung, als ich gleich bei der ersten Stichprobe lateinische Schrift — statt der auf den Papyri der Kaiserzeit sonst üblichen griechischen — und gleich darauf in lin. 7 die Worte H n̄. 1. lib. erkannte, welche ich nur auf ‚Sestertio nummo uno lib(ripende)‘ deuten konnte. Meine Überzeugung, hiermit auf eine römische Geschäftsurkunde gestoßen zu sein, wurde auch bestätigt; bei weiterer Entzifferung fand ich, daß eine Emanzipationsurkunde vorliegt.

Die Auffindung einer solchen ist um so erfreulicher, als wir ein Spezimen der Emanzipation noch nicht besitzen. Das inschriftliche Material umfaßt nur eine Anzahl von

Mancipationes — teils emtionis, teils fiduciae, teils donationis causa —, welche sich bei Bruns Fontes unter Cap. III des zweiten Teils (Negotia) vereinigt finden, aber keine Emanzipation. Über den Hergang bei dieser werden wir überhaupt nur durch Gai. 1,132 sq. und Ulp. 10,1 sowie gelegentliche dürftige Hinweise in den Rechtsbüchern (C. 8, 48, 6 u. a.) unterrichtet. Die gegenwärtige Urkunde dient vor allem dazu, das dort Gesagte zu illustrieren, in einem einzelnen Punkt aber auch zu ergänzen.

Der Papyrus enthält übrigens nicht bloß die Emanzipationsurkunde, sondern in seinen ersten fünf Zeilen den Rest einer Eingabe an einen hohen, mit ‚Domine' titulierten Beamten, also wohl den Praefectus Aegypti oder den Juridicus. Die Emanzipationsakte ist nur als Beilage zu diesem Libellus mitgeteilt, worauf lin. 3 anspielt ‚etiam exemplum mancipation[um', wozu wahrscheinlich noch das ‚offerrentibus' in l. 4 gehört. Zwischen dem Schluß des Libells und der Beilage ist eine halbe Zeile frei gelassen.

Was das Alter der Urkunde anlangt, so ist schon nach dem Umstand, daß sämtliche Beteiligten Aurelii sind, die Abfassung nach der Constitutio Antonina zweifellos. Wie weit man dann herabgehen soll, ist weniger leicht zu sagen; sicher scheint mir nur, daß man die Grenze des dritten Jahrhunderts nicht wesentlich wird überschreiten dürfen. Dies auch dann nicht, wenn man mit Wilcken geneigt ist, in der sehr schwierigen Zeile 17 praesidi zu lesen; das führt dann zwar in die Zeit

Diokletians, aber man würde aus palaeographischen Gründen jedenfalls über diese nicht hinausgehn dürfen. Ich meinerseits kann an der betreffenden Stelle außer prae nichts feststellen.

Leider ist der Zustand des Papyrus auch sonst keineswegs ganz erfreulich. Wie schon oben gesagt, ist derselbe an allen vier Rändern verstümmelt, und zwar keineswegs unbeträchtlich. Wie viel oben und unten fehlt, ist auch nicht annähernd zu bestimmen. Nur so viel läßt sich sagen, daß von dem Libell an den Präfekten offenbar bloß der Schluß erhalten, hier also wahrscheinlich ein größeres Stück verloren gegangen ist. Der Verlust am untern Rand braucht nicht allzu groß taxiert zu werden, ist aber um so empfindlicher, weil er gerade die Emanzipationsurkunde betrifft. Freilich ist es möglich, daß er sich nur auf äußere Formalien bezog. Außerdem kann eine Subscriptio des Magistrats verloren gegangen sein.

Der Verlust an den seitlichen Rändern wird von Zeile 6 ab auf jeder Zeile mit etwa fünfundzwanzig bis fünfunddreißig Buchstaben zu taxieren sein, wobei man auch nicht weiß (was übrigens gleichgiltig ist), wie er sich zwischen dem rechten und linken Rand verteilt. Von Zeile 1—5 ist der Verlust noch etwas größer, da hier am rechten Rand noch eine weitere Lamelle mit etwa 6 Buchstaben abgerissen ist.

Außerdem ist von der Urkunde noch ein kleines Fragment mit wenigen Buchstaben erhalten, dessen Ort sich noch nicht hat bestimmen lassen.

Die Schrift ist kleine Kursive, an sich gefällig, aber namentlich gegen den Schluß sehr flüchtig und verschliffen, außerdem an den Bruchstellen mehrfach lädiert. Der erhaltene Text beträgt auf jeder Zeile zwischen 30—40 Buchstaben; es ist also ungefähr die Hälfte der Urkunde verloren gegangen. Da wir Parallelstücke noch nicht besitzen, fehlt auch die Möglichkeit, für Lesung und Ergänzung äußere Direktionslinien zu benutzen. Unter solchen Umständen war es von besonderer Wichtigkeit, das Erhaltene voll auszunützen und jeden Buchstaben einwandfrei festzustellen. Bei der Schwierigkeit, die namentlich manche Randstellen boten, war es mir doppelt wertvoll, mich bei der Herstellung des Textes an die palaeographische Autorität von Ulrich Wilcken wenden zu dürfen, dem ich für seine Unterstützung aufrichtig danke; er hat meine Transskription am Orginal revidiert, und es sind insbesondere zwei der von ihm gefundenen neuen Lesungen und die danach gemachten Ergänzungsvorschläge, welche es erst ermöglichen, das Stück in einer, wenngleich betreffs der Ergänzungen nicht überall im Einzelnen gesicherten, so doch im Wesentlichen, wie wir glauben, zutreffenden Gestalt vorzulegen.

Ganz unsicher bleibt noch die Herstellung von l. 17 und 18. Hier ist der Papyrus besonders stark beschädigt und hat der zum Schluß eilende Schreiber in besonders flüchtiger Weise geschrieben. Dennoch ist zu hoffen, daß bei fortgesetzter Untersuchung auch die Zeile 17 noch zu entziffern sein wird. Von lin. 18 freilich sind überhaupt nur einzelne Buchstabenfragmente erhalten.

Ich gebe im Nachfolgenden zunächst den erhaltenen Text ohne Ergänzungen. Die Lesungen Wilckens sind in den Fußnoten mit W. bezeichnet.

1] . . domine c̣ịr[
] . avi et absolvi tabulae conligar̲[
] e etiam exemplum mancipation̲[
] . . . ḍeriam offerrentibus digna tụạ[
5] ere
] ṭis de civit · Oxyryncho · Aureliam Sarapi[
] H n̂ · 1 · lib · 2. Hd. Aureli Theonis Maximi a̲[
] m Aur · Horionis Aur · Arpocrationis q · e · Didymi A̲[
] nis Aureliam Sarapiada filiam suam m̲[
10] Maximi ant · Aurelium Theoninum a̲[
] Aur · Arpocrationis q · e · Didymi Aur · Theonis Aur . [
(1. Hd.)
] a̲rapionis filiam suam mancipio dedit[
] s̲upra fiducia contracta . i sibi remancipa̲[
] Aureliam Sarapiada mancipatam sibi ac̣ẹp̣[
15] t̲ibus supra praesẹntibus etiam tertio̲ f̣ [
] ncipatam sibi m̲a̲numisit apud L . . [
] . im . . . . . ẹ . . [.] m p̣ṛạẹ . . . . [.] . . . . . . [
Spuren

2 tabulae W. — Schlußbuchstabe r W. [statt t (M.)]
4 . . ḍeriam W. — Schluß a tụạ W.
6 ṭis de W. [statt . isa e (M.)]
10 Theoninum W. statt Theonem m (M).
11 Schluß Aur. W.
12 dedit W.
13 supra W. — . i (entweder ui oder si) W. statt ut M. Sachlich muß aber ut gemeint sein, das i ist reiner Schreibfehler.
14 ac̣ẹp̣ W.
15 supra praesentibus; gegen Ende o f̣ W. —

Was nun die Ergänzung betrifft, so ist zunächst bezüglich der ersten fünf Zeilen an eine Restitution nicht zu denken. Insbesondere in welchem Zusammenhang tabulae conligar[, l. 2, gestanden hat, bleibt dunkel. Bei tabulae denkt man ja zunächst an Wachstafeln (tabulae emancipationis; vgl. die ταβέλλαι ἐλευθερώσεων in BGU 388 I 16); ich halte es auch für sehr wahrscheinlich, daß solche hier errichtet worden waren und die Abschrift der Emanzipationsurkunde von einem Original auf Wachs genommen ist, worauf ich noch zurückkomme. Absolvi könnte sich ja allenfalls auf Vollzug des Freilassungsakts beziehen; das bekannte justinianische ἀπολύειν (absolvere) der Urkunden läßt sich zwar m. W. für die klassische Zeit noch nicht belegen, ist aber schon in einer Urkunde, die zwischen 337—350 liegt, nachweisbar[1], und da absolvere librum, libellum, volumen, opusculum u. a. ganz klassische Wendungen sind,[2] würde sich absolvere von einem Rechtsgeschäft gebraucht etwa hören lassen. Dann könnte man an tabulae conligar[entur et obsignarentur] denken wollen. Aber das würde doch eine konjunktivische Konstruktion darstellen (z. B. ut — tabulae conligarentur); wie verhält sich dazu der Indikativ absolvi? Denn daß absolvi Indic. Perfecti act. ist, nicht etwa Infin. Praes. pass., halte ich für sicher, da ich vorher — avi zu lesen glaube; — ari ist ausgeschlossen. Ist etwa an ‚ut, postquam .... absolvi, tabulae conligarentur' zu denken?

1) P. Lond. 2 p. 318 l. 30; vgl. meine Bemerkung Grundzüge der Pap.-Kunde 2 S. 89.

2) Nachweisungen im Thes. l. l. s. v. absolvere II 3 (1 Sp. 176).

Viel günstiger stellen sich, und das bleibt die Hauptsache, die Aussichten für die Ergänzung der Emanzipationsurkunde. Hier kommt uns zunächst zu statten, daß Wilcken am Schluß von l. 12 ein sicheres dedit entziffert hat, welchem in l. 14 ein, wenn auch etwas weniger sicheres acep[it zu entsprechen scheint. Hieraus ergibt sich nämlich, daß die Urkunde im Stil der Zweiseitigkeit konstruiert ist, also entsprechend den griechischen Agoranomieprotokollen aus Ägypten, welche sagen: *ἀπέδοτο* (der Verkäufer) — *ἐπρίατο* (der Käufer). Dadurch wird der Versuch ausgeschlossen, der dem Juristen am nächsten liegt, die Manzipation einseitig auf die Tätigkeit des Mancipio accipiens aufbauen zu wollen.

Denn in der Tat sind die sonstigen uns überlieferten Manzipationsinstrumente überwiegend in dieser letzteren Weise konstruiert. So heißt es z. B. in der siebenbürgischen Emtio pueri v. J. 142 p. C. C.J.L. 3, 940 = Bruns Fo. 7. N. 130:

Dasius Breucus emit mancipioque accepit puerum Apalaustum . . . . de Bellico Alexandri f(ide) r(ogato) M. Vibio Longo. Eum puerum sanum traditum esse sqq. . . . f(ide) r(ogavit) Dasius Breucus, . . f(ide) p(romisit) Bellicus Alexandri sqq.; proque eo puero q(ui) s(upra) s(criptus) est, pretium eius (denarios) DC accepisse et habere se dixit Bellicus Alexandri ab Dasio Breuco.

Genau ebenso konstruiert sind

C. I. L. 3, 937 = Bruns Fo.[7] N. 131
C. I. L. 3, 959 = Bruns N. 132
C. I. L. 3, 944 = Bruns N. 133

Es ist hier von einem mancipio dare des Verkäufers keine Rede; der Manzipationsakt erscheint einseitig vom Standpunkt des Erwerbers geschildert und daran knüpfen sich wieder die von ihm ausgehenden Stipulationen wegen Mängeln der Kaufsache und Eviktion. Erst ganz am Schluß erscheint eine Erklärung des Verkäufers, welche die Kaufpreisquittung enthält.

Ebenso einseitig vom Standpunkte des Mancipio accipiens ist auch die Emtio fiduciae causa v. J. 61 p. C., Bruns Fo.[7] N. 134 konstruiert. Obwohl sie stark zerstört ist, ist doch einerseits das Mancipio accepit in l. 7 erhalten, andererseits eine Ergänzung von Mancipio dedit sowohl durch die Raumverhältnisse als den Umstand ausgeschlossen, daß es heißt: mancipio accepit de Poppaea, womit einem weiteren dedit der Boden entzogen wird.

Das gleiche gilt für die formula Baetica, deren vollständige Erhaltung den einseitigen Stil wieder mit aller Sicherheit erkennen läßt.

Genau ebenso konstruieren ferner

Donatio Fl. Artemidori (C.J.L. 6, 2, 10241; Bruns a. O. N. 136);

Donatio Juliae Monimes (C.J.L. 6, 2, 10231; Bruns N. 138)

Donatio Fl. Syntrophi (C.J.L. 6, 2, 10239; Bruns N. 139) l. 20 fg.

Bis hierher haben wir lauter Originalurkunden (resp. wörtliche Kopien davon oder Formulare dazu). Dem gegenüber fällt es zunächst nicht in Betracht, wenn in

bloß auszugsweisen Referaten die Tätigkeit des Mancipio dans in den Vordergrund tritt, so z. B.

C.J.L. 6, 4, 27988, Bruns N. 140, 1

Hoc monumentu(m) L. Titurius Sabinus se vivo donavit L. Salvio Symphoro mancupavitque sestertio nummo uno

oder C.J.L. 6, 3, 20278, Bruns N. 140, 2

Sex. Julio Stratonico amico optimo M. Aur. Fortunatus et M. Aur. Alexander daederunt donaveruntque, cui et fruendum mancipationem fecerunt SS n. 1 sqq.

denn in diesen und ähnlichen Stücken (Bruns a. O. 140. 3 und 5) ist doch nur die Schlußwirkung des Akts, nicht dieser selbst dargestellt; es handelt sich um Grabschriften u. z. solche, die die entsprechenden Schenkungsgeschäfte nicht wirklich wiedergeben.

Der einzige Fall, in welchem eine Manzipationsurkunde auf die Tätigkeit des Veräußerers, also mancipio dare abgestellt wird, ist in der Donatio Statiae Irenes enthalten, Bruns N. 137.

Hier spricht aber wieder nur der Veräußerer. Ein zweiseitig, d. h. mit „Mancipio accepit — mancipio dedit“ abgefaßter Manzipationsakt ist überhaupt nicht überliefert. Und die weitaus überwiegende Regel scheinen die Akte der ersteren Gruppe gebildet zu haben. Das entspricht denn auch der Schilderung, die uns Gaius vom Manzipationsakte gibt; denn danach ist die solenne Formel der Mancipatio bloß vom Erwerber gesprochen worden. Zwar nimmt man gegenwärtig wohl öfters an, daß der Mancipio dans vor jener Tätigkeit des Accipiens die

Manzipationsbedingungen formuliert habe, und es hat das viel für sich; aber solenne stereotype Formelworte scheinen seinerseits nicht vorgekommen zu sein.

Zu der Annahme solcher zwingt es natürlich auch nicht, wenn in unserer Emanzipationsurkunde von mancipio dedit die Rede ist. Aber sie zeigt doch, daß die einseitige Stilisierung der Urkunden, die bisher besprochen wurden, keineswegs die allein übliche war.

Kehren wir nun zur Rekonstruktion unseres Papyrus zurück.

Das sichere dedit, welches der Herstellung ihre Richtschnur gibt, steht in l. 12. Es kann sich das aber nicht auf die erste Manzipation (denn wie lin. 15 — tertio — zeigt, ist dreimal manzipiert worden) beziehen, sondern die Akkusative Aureliam Sarapiada in ll. 6 und 9 zeigen, daß auch hier schon eine Manzipation stattgefunden hat. Folglich ist jede Manzipation besonders beurkundet worden; zuerst die erste von l. 6—11; dann die zweite l. 12—14; endlich die dritte, l. 15.

Am ausführlichsten wird die erste beschrieben.

Was die Ergänzung der bezüglichen Zeilen betrifft, so ist sie nun ziemlich sicher. Außer Zweifel muß sein, daß die Tätigkeit des Emtor fiduciarius an erster Stelle gestanden hat, die des Parens an zweiter, obwohl bei der zweiten Manzipation es umgekehrt steht. Den Beweis liefern die Worte filiam suam in l. 9: dort muß der Vater genannt gewesen sein. Daß in dem Teil der Urkunde, der den Hergang am ausführlichsten beschreibt (denn die zweite und dritte Mancipatio sind nur kurz re-

feriert), der Fiduziar vorausgestellt wird, entspricht aber wieder der Beschreibung des Gaius, welche ihn in den Vordergrund stellt.

Zu Anfang von l. 6 hat der Name des Fiduziars gestanden und in der Lücke von 6 auf 7 das mancipio accepit. An letzterer Stelle muß aber auch die Fiduziarklausel gestanden haben; nur kann sie nicht so gelautet haben wie es in l. 13 lautet, nämlich fiducia contracta (ut) sibi remanciparetur; denn dafür ist schwerlich Raum. Es wird vielmehr einfach dasselbe gestanden haben, was wir auch in der formula Baetica finden: fidei fiduciae causa mancipio accepit. Der Unterschied in der Stilisierung der Klausel, der dann zwischen l. 6—7 und l. 13 obwaltet, erklärt sich von selbst daraus, daß hier der Vater, dort der Fiduziar das Subjekt bildet.

Danach soll nun die Emanzipationsurkunde mit Ergänzungen folgen. Ich bemerke, daß, soweit dieselben durch Wilckens Lesungen bedingt sind, sie auch von ihm sofort richtig erkannt und hinzugefügt worden sind; auf ihn geht daher die selbständige Formulierung der drei Manzipationen zurück, während ich nach meinem ursprünglichen Text die beiden letzten nur in l. 14 und 15 kurz erwähnt zu finden glaubte.

Mit I, II und III sind die drei Manzipationen unterschieden.

6 (I) *[Aurelius ....* (sc. der Fiduziar)*] ṭis de civit(ate) Oxyryncho(n) Aureliam Sarapi[ada fidei fiduciae]*
7 *[causa mancipio accepit] HS n(ummo) (uno) lib(ripende)* (2te Hd.) *Aureli Theonis Maximi a[nt(estatus) Aurelium]*

8 *[Theoninum, Aur(elium) . . . .]m, Aur(elii) Horionis, Aur(elii) Arpocrationis q(ui) e(t) Didymi, A[ur(elii) Theonis, Aur(elii) . . . .]*

(1 Hd.)
9 *[Aur(elius) . . . . .* (Vater) *Sarapio]nis Aureliam Sarapiada filiam suam m[ancipio dedit . . . .]*

(2. Hd.)
10 *[HS n(ummo) (uno) lib. Aur. Theonis] Maximi ant(estatus) Aur(elium) Theoninum, A[ur(elium) . . . . .,]*

11 *[Aurelii Horionis,] Aur(elii) Arpocrationis q(ui) e(t) Didymi, Aur(elii) Theonis, Aur(elii) . [. . . . .]*

12 (II) *[Aurelius . . . . .(Vater) S]arapionis filiam suam mancipio dedit [iterum? . . . .]*

13 *[praesentibus testibus] supra(scriptis) fiducia contracta . i*[1] *sibi remancipa[retur . . . . . .]*

14 *[Aur(elius) . . . .* (Fiduziar) *. . . . tis] Aureliam Sarapiada mancipatam sibi ac⟨c⟩ep[it iterum? . . .]*

15 (III) *[Aur(elius) . . . . . Sarapionis tes]tibus supra(scriptis) praesentibus etiam tertio f[iliam suam]*

16 *[mancipio dedit, rema]ncipatam sibi manumisit apud L · .[*

17 *] . im . . . . . ẹ . . [.]m prae . . . . . . [.] . . . . . [*

Spuren einer weiteren Zeile.

Im einzelnen ist vor allem auffallend, daß die Namen des Libripens und der Zeugen im Genetiv stehen.[2] Die Erklärung dessen gibt die paläographische Beobachtung Wilckens, daß diese Namen von einer zweiten Hand geschrieben, also nachträglich hinzugefügt sind, und zwar

1) l. ut. Vgl. oben S. 16. Anm. zu lin. 13.

2) Nur bei dem auf den Antestatus zunächst folgenden scheint nach dem]*m* in lin. 8 der Akkusativ gebraucht worden zu sein. Sind etwa zwei Antestati vorhanden?

hat, wie er einleuchtend hinzufügt, der zweite Schreiber dieselben von der Außenseite der Urkunde abgeschrieben, wo sie neben den Siegeln im Genetiv standen. Es fragt sich nur: Warum hat nicht gleich der erste Kopist die Zeugennamen mitkopiert? Es ist das kaum anders erklärlich als so, daß sie auch in der von ihm abgeschriebenen Vorlage[1] ausgelassen waren. Daran ist auch nicht viel Auffallendes, außer etwa das eine: Woher wußte man nun nachträglich, welche von den auf der Außendecke verzeichneten Personen der Libripens, welche der Antestatus gewesen war? Es wird wohl die Annahme erlaubt sein, daß bei den Siegeln dieser Personen deren Funktion vermerkt war, ähnlich wie es auf siebenbürgischen Wachstafeln z. B. heißt: Dasi Verzonis ipsius venditoris, oder M. Vibi Congi fidejussoris.[2]

Der Antestatus Aur. Theoninus scheint nicht aus der Zahl der fünf Manzipationszeugen genommen zu sein, sondern als sechster noch zu ihnen hinzuzutreten. Zwar sind außer ihm nur die Namen von vier Zeugen erhalten, nämlich von Aur. Horion, Aur. Harpocration q. e. Didymus, Aur. Theon. und Aur. X.; aber in l. 7/8 und 10 ist so viel verfügbarer Raum vorhanden, daß man kaum umhin kann, hinter dem Namen des Theoninus noch eine weitere Person genannt zu vermuten. Schließlich war

---

1) Diese kann dann freilich kaum das Original gewesen sein, sondern nur ein Konzept zu diesem, in welchem man den Raum für die noch unbestimmten Zeugen gleichfalls offen gelassen hatte.

2) Gleiche Vermerke nimmt auch Erman Sav. Z. 26, 478 als üblich an.

ja die Annahme, daß der Antestatus in die Zeugenzahl nicht eingerechnet wird, vor der Auffindung des Testaments des G. Longinus Castor, wo das Gegenteil stattfindet, allgemein und es hat nichts auf sich, hier eine schwankende Praxis vorauszusetzen.

Weiter ist zu beachten, daß hier der Vater die Tochter dreimal manzipiert. Eigentlich ist dreimalige Manzipation nur beim Sohn notwendig, Gai. 1. 134; Ulp. 10, 1. Offenbar ist sie hier diesem Schema mechanisch nachgebildet.

Viel wichtiger als dies und eine wirkliche Überraschung ist eine andere Abweichung vom Bericht des Gaius und Ulpian, welche unsere Urkunde aufweist. Nach jenen nämlich erlangt der Emancipandus die Suität „ter mancipatus ter manumissus“; der Fiduziar hat also den ihm überlassenen Sohn wenigstens nach der ersten und zweiten Manzipation zu m a n u m i t t i e r e n, wodurch dieser beim ersten- und zweitenmal von selbst in die patria potestas zurückfällt. Davon, daß, wie es hier der Fall ist, der Sohn dem Vater schon nach der ersten und zweiten Manzipation vom Fiduziar remanzipiert wird, wissen die Klassiker nichts. Daß ihr Bericht ungenau und die Remanzipation an den Vater ebenso korrekt sei wie die Manumission, möchte ich wegen unserer Urkunde nicht annehmen. Denn wenn der Fiduziar remanzipiert, erlangt der Vater genau genommen nicht p a t r i a potestas, sondern tritt in die Stellung seines Auktors; seine Gewalt ist also eine quasidominikale: würde der Vater in diesem Moment sterben, so wäre der Sohn nicht sui iuris, sondern bliebe

persona in mancipio. Darum hat man wohl den Weg der Manumission für den korrekten angesehen. Andererseits führen aber auch die Remanzipationen, wenn der Akt programmäßig verläuft, zum Ziel; denn auch bei ihnen greift doch der Satz ein, daß pater filium ter venumduit — wenigstens wenn man nicht das spitzfindige Bedenken erhebt, daß hier der Sohn nicht als filius, sondern als persona in mancipio verkauft worden sei. Wie unsere Urkunde lehrt, hat man diesen Skrupel in der Praxis auch wirklich nicht gehabt.

Zum Schluß folgt die Manumission. Auch sie wird durch Privaturkunde bestätigt, und wahrscheinlich ist die ganze Beurkundung vor dem Statthalter errichtet worden. Es ist wohl anzunehmen, daß die vollzogene Manumission auch in den Amtsjournalen dieses Letzteren protokolliert wurde; doch genügt den Parteien hier die privata testatio. Diese vollständig zu kennen, d. h. den Inhalt der defekten Schlußzeile herzustellen, ist bis jetzt noch nicht gelungen.

Auf das große Interesse, das es für uns hat, hier von den durch Caracalla geschaffenen Neubürgern zu Oxyrhynchos die Emanzipation in so reiner römischer Form gehandhabt zu sehen, brauche ich schließlich nicht erst hinzuweisen. Freilich ist solche Korrektheit nicht die allgemeine Regel gewesen; der von mir an anderem Ort edierte und kommentierte Leipziger Papyrus Nr. 28 bietet hier ein sehr interessantes Gegenstück zu unserem Papyrus: eine Adoption, die sich von allen Regeln des römischen Rechtes unberührt zeigt.

Die Veranlassung dieses Programms ist folgende: Der kurfürstlich sächsische Hofrat Dr. Bernhard Friedrich Rudolf Lauhn zu Tennstedt, welcher am 2. Mai 1792 verstarb, hat in seinem am 14. Juli 1789 errichteten Testament unserer Universität den freien Siedelhof zu Mannstedt und ein Kapital von 3000 Talern (oder 9000 Mark) vermacht, deren Erträgnisse zu Stipendien für Studierende der Rechtswissenschaft verwendet werden sollen. Unter anderen Bedingungen, welchen die Stipendiaten genügen müssen, hat der Testator auch die verordnet, daß jeder derselben vor Erhebung der dritten Jahresrate eines Stipendiums eine öffentliche Rede am Todes- oder abwechselnd am Geburtstage des Stifters halte.

Zu diesem Zwecke wird

Herr stud. jur. Friedrich Neitzert

Montag den 13. Mai 1912 Nachmittags 4½ Uhr

eine Rede über:

Stellvertreter ohne Vollmacht

in der Aula der Juristenfakultät (Petersstraße 36) halten, um dem Danke, welchen die Universität dem Stifter schuldet, feierlichen Ausdruck zu geben.

Wir beehren uns, das Oberhaupt und die Mitglieder der Universität, sowie alle Gönner und Freunde derselben zu dieser Feier ergebenst einzuladen.

Leipzig, den 1. Mai 1912.

